

Die Partnerschaftsgesellschaft

Berufs- und vertragsarztrechtliche Aspekte einer bisher noch wenig genutzten Rechtsform.

von Dirk Schulenburg

Arztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist (§ 18 Abs. 2 *Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte; BO*). Danach steht dem Arzt neben der Berufsausübung in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. *BGB; GbR*) die Partnerschaftsgesellschaft (Partnerschaft) nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (*PartGG; seit dem 1.7.1995 in Kraft*) zur Verfügung.

Geringe Verbreitung

Anders als die hergebrachte GbR führt die Partnerschaft ein „Schattendasein“ und erlebt in jüngerer Zeit nur im Rahmen von „Publikums“-Teil-Berufsausübungsgemeinschaften eine gewisse Renaissance. Als Gründe hierfür sind neben dem geringen Bekanntheitsgrad vermutlich der – gegenüber der GbR – aufwendigere Gründungsakt sowie die Registerpflicht zu nennen.

Freie Berufe

Gesellschafter einer Partnerschaft können nur Angehörige „freier Berufe zur Ausübung ihres Berufes“ sein (§ 1 Abs. 2 *PartGG*). Die Partnerschaft ist eine Berufsausübungsgemeinschaft und setzt damit die aktive Berufsausübung sämtlicher Partner voraus. Bei Verlust der Approbation scheidet ein Partner kraft Gesetzes aus der Partnerschaft aus (§ 9 Abs. 3 *PartGG*).

Sowohl eine reine Kapitalbeteiligung wie die Gesellschafterstellung eines Krankenhausträgers sind ausgeschlossen. Damit kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum, das Leistungen durch angestellte Ärzte erbringt, nicht die Rechtsform einer Partnerschaft haben. Die Part-

nerschaft kommt auch nicht als Rechtsform einer Praxisgemeinschaft in Betracht, da eine gemeinsame Nutzung sächlicher und personeller Ressourcen keine unmittelbare gemeinsame Berufsausübung darstellt (§ 1 Abs. 1 *PartGG*).

Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Außer für die Berufsausübungsgemeinschaft zwischen Ärzten kommt die Partnerschaft auch als Rechtsform der Medizinischen Kooperationsgemeinschaft mit anderen (freien) Berufen im Gesundheitswesen in Betracht (§ 23 a Abs. 1 *BO*). Sofern in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausgeübt wird, dürfen Ärztinnen und Ärzte auch eine Partnerschaft mit Angehörigen anderer freier Berufe (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater) eingehen (§ 23 b *BO*).

Gründung

Die Gründung der Partnerschaft erfordert einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, der den Namen der Partnerschaft, den Sitz der Gesellschaft, Namen und Vornamen sämtlicher Partner, die in der Gesellschaft ausgeübten Berufe, die Wohnorte sämtlicher Partner sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten muss (§ 3 *PartGG*). Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht (in Nordrhein-Westfalen ist dies das Amtsgericht Essen) eingetragen werden. Die Anmeldung bedarf – ebenso wie der Eintritt und das Ausscheiden von Partnern – der Beglaubigung durch einen Notar.

Rechtsfähigkeit

Als Personengesellschaft ist die Partnerschaft rechts- und parteifähig (§ 7 Abs. 2 *PartGG*). Sie hat einen Namen, unter dem sie klagen und verklagt werden kann (§§ 2, 11 *PartGG*).

Haftungsbeschränkung

Im Rahmen einer Partnerschaft besteht – anders als in der GbR – die Möglichkeit, die Haftung für Behandlungsfehler im Be-

handlungsvertrag mit dem Patienten auf den Partner zu beschränken, der die Behandlung durchführt (§ 8 Abs. 2 *PartGG*). Im Übrigen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sämtliche Partner persönlich. Dies gilt nicht nur für Mieten und Gehälter, sondern auch im Bereich der (haftungsträchtigen) Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

Anzeigepflicht

Der Zusammenschluss zu einer Partnerschaft sowie deren Änderung und Beendigung sind der Ärztekammer anzuzeigen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht (§ 18 Abs. 6 *BO*). Bei vertragsärztlich tätigen Partnerschaften ist die vorherige Genehmigung des Zulassungsausschusses erforderlich (§ 33 Abs. 3 *Ärzte-ZV*).

Ankündigung

Die Partnerschaft kann mit ihrem eigenen Namen angekündigt werden. Erforderlich ist aber zusätzlich die Angabe der Namen und Arztbezeichnungen aller Partner sowie die Rechtsform (§ 1 Abs. 3 *PartGG i. V. m. §§ 18 Abs. 5, 18 a Abs. 1 BO*).

Steuerliche Behandlung

Als Personengesellschaft unterliegt die Partnerschaft selbst – ebenso wie die GbR – nicht der Einkommens- oder Körperschaftssteuerpflicht (§ 1 *EStG bzw. § 1 KStG*). Die Besteuerung findet auf der Ebene der Partner als sogenannte Mitunternehmer statt (§§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 *EStG*).

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

Infotelefon
Organspende
0800/90 40 400
Montag bis Freitag · 9 bis 18 Uhr · Gebührenfrei


